

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 20/1934 (1934)

Artikel: Kanton Glarus
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-35412>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wenigstens ein Mitglied des Schulrates besucht einmal im Monat die Schulen seiner Gemeinde und erstattet hierüber in der nächsten Schulratssitzung Bericht (Art. 24).¹⁾

Die Mädchenhandarbeitsschulen stehen unter der Aufsicht der betreffenden Ortsschulräte. Diese haben unter anderem die Arbeitsschulen zu besuchen, monatlich die vorkommenden Schulversäumnisse zu prüfen und nötigenfalls die gesetzlichen Strafen zu verhängen, sowie eine jährliche Prüfung oder Ausstellung der gefertigten Gegenstände anzuordnen.²⁾ Eine Inspektorin hat die Pflicht der Überwachung der Mädchenarbeitsschulen; sie hat daher dieselben jährlich zweimal zu besuchen und über das Resultat der Prüfung an den kantonalen Schulinspektor schriftlichen Bericht zu erstatten. Auch der Schulinspektor kann zu jeder Zeit Einsicht von der Arbeitstätigkeit nehmen.

Obligatorische Lehrerkonferenzen. Ordnet der Erziehungsrat Lehrerkonferenzen an, so sind die Lehrer verpflichtet, daran teilzunehmen (Art. 78).¹⁾

Kanton Glarus.

Primar- und Sekundarschule.

Gemäß Art. 74 der kantonalen Verfassung besteht die Primarschulgemeinde aus sämtlichen innerhalb der Gemeinde wohnenden stimmberechtigten Schulgenossen, einschließlich der dem betreffenden Schulkreise zugeschiedenen stimmfähigen Kantons- und Schweizerbürger. — Sie beschließt innerhalb der gesetzlichen Schranken über die Schulangelegenheiten ihres Kreises, hat die Aufsicht über die Verwaltung des Schulvermögens und trifft die ihr durch das Gesetz zustehenden Wahlen. — Die Gründung, sowie die Aufhebung der Bergschulen steht dem Regierungsrate zu oder kann mit dessen Einwilligung geschehen.³⁾

Auch das Sekundarschulwesen ist Sache der Gemeinden, entweder einer einzelnen Gemeinde für sich oder in Verbindung mit andern.

Aufsicht. Dem Regierungsrat, beziehungsweise der Erziehungsdirektion, steht über sämtliche Schulen die Oberaufsicht zu, welche auch auf die nicht zum Organismus der Volksschule gehörenden Kleinkinderbewahranstalten ausgedehnt wer-

¹⁾ Schulgesetz.

²⁾ § 21 der Verordnung für die Gemeindeschulen des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 7. Oktober 1880.

³⁾ Gesetz über die Bergschulen vom 8. Juni 1879, § 5.

den kann. Diese Aufsicht wird durch das Inspektorat ausgeübt.

Durch das „Reglement betreffend die Verrichtungen des Schulinspektorates vom 12. April 1876“ ist ein auf drei Jahre durch den Landrat bestellter Schulinspektor vorgesehen. Er ist das Bindeglied zwischen den Gemeindeschulräten und dem Regierungsrat. — Der Inspektor hat jede Primarschulabteilung im Sommer einmal und wenigstens jeden zweiten Winter einmal (Hauptinspektion), jede Repetierschule und jede Sekundarschule, sowie die höhere Stadtschule in Glarus je nach Lehrerzahl und Bedürfnis zu besuchen; sodann über jede Schule alle zwei Jahre schriftlichen Bericht zu erstatten. Dazu kommt die Visitation der Fortbildungsschulen. — Gleicherweise ist er gehalten, allfällig bestehende Privatschulen jährlich ein- bis zweimal zu inspizieren und im übrigen soviel besondere Inspektionen vorzunehmen, als ausdrückliche Verfügungen des Regierungsrates es notwendig machen. — Er hat jährlich wenigstens einmal mit jeder Schulpflege des Kantons über den Stand des Schulwesens der betreffenden Gemeinde einläßliche Beratung zu pflegen, nachdem er in Anwesenheit der Schulpflege die Inspektion vorgenommen hat. — Der Inspektor darf keinen andern Beruf treiben. Er steht nach dem ganzen Umfange seiner amtlichen Funktionen unter der Aufsicht der Erziehungsdirektion, respektive des Regierungsrates, und hat dessen Weisungen Folge zu leisten.

Außerdem besteht für den Kanton Glarus das Amt einer Arbeitsschulinspektorin. Diese wird jeweilen bei der alle drei Jahre stattfindenden Besetzung der kantonalen Amtsstellen durch den Landrat gewählt.

Der Knabenhandarbeitsunterricht in den Schulen des Kantons wird durch den Schulinspektor inspiziert.

Schulpflegen (Schulräte). Die unmittelbare Aufsicht über die Primarschule ist den auf drei Jahre gewählten Gemeindeschulpflegen (Schulräten) überbunden. Über die Arbeitsschulen führen in der Mehrzahl der Gemeinden neben den Schulräten lokale Frauenkommissionen die Aufsicht.

Die Leitung und Beaufsichtigung der Sekundarschule ist dem Gemeindeschulrat des Schulortes übertragen. Für Schulen, für deren Bestand zwischen mehreren Gemeinden eine Übereinkunft abgeschlossen worden ist, ist ein besonderer Sekundarschulrat zu ernennen, in welchem jede einzelne Gemeinde vertreten sein muß. Die Genehmigung der Jahresrechnung steht der Schulgemeinde des Schulortes zu. Bei Schulen, für deren Bestand zwischen mehreren Gemeinden eine Übereinkunft abgeschlossen worden ist, liegt die Genehmigung der Jahresrechnung dem Sekundarschulrate ob. (Revidierter § 54 des Schulgesetzes.)